

rechten des Papstes, sondern dem Anklage- und Prozeßwesen zugeordnet ist und daß sich grundlegende Unterschiede zwischen den Reformern um Gregor VII. und den Auffassungen des Sentenzenautors offenbaren, der z. B. die Anklage niederer gegen höhere Geistliche strikt ablehnt. Aus der Rechtssammlung ergebe sich das Bild einer starr hierarchisch gegliederten laienfeindlichen Kirche mit einer jurisdiktionell starken Spitze, die für Ruhe und Ordnung zu sorgen habe. — Karl Bosl, Adel, Bistum, Kloster Bayerns im Investiturstreit (S. 1121—1146), beschreibt, wie die starke Stellung des Königtums in Bayern als dem Zugangsland zu den Ostalpen und ihren Pässen die zumeist königstreue Haltung des einheimischen Adels — als Beispiele werden die Grafen von Eppenstein und Lechsgemünd-Graibach genannt — bestimmte. Gleiches sei auch für die Haltung der Bischöfe zu konstatieren. Bei den gregorianischen Gruppen in Bayern seien durchweg verwandtschaftliche Beziehungen zum schwäbischen und lothringischen Adel festzustellen, durch die ihre reformfreundige Einstellung vermittelt worden sei; an Boden hätten die Gregorianer in Bayern allerdings erst um die Jahrhundertwende gewonnen, als sich Teile des Adels mitsamt ihren Klöstern der Hirsauer Reform öffneten. — Band 3: Walter Schlesinger, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002 (S. 1—36), interpretiert den in D. H. II. 34 für Bischof Werner von Straßburg (1003) stehenden Passus über Heinrichs Erhebung zum König als eine programmatische Aussage: Es kam einmal darauf an, die 1002 von Heinrichs Gegnern bezweifelte Fortdauer der sächsischen Dynastie zu betonen, andererseits konnte man nur König durch einen vorhergehenden Wahlakt werden. Den Kompromiß zwischen den Gegensätzen von Erbfolge und Wahl sieht der Vf. in dem „unverbundenen Nebeneinander von *concors electio* und *hereditaria successio*“ (S. 36) in dieser Urkunde. — Friedrich Neumann, Der Denkstil Hrotsvits von Gandersheim (S. 37—60), betont als wichtigste Kategorien zur Beurteilung der Dichtungen Hrotsvits ihre Prägung durch das klösterliche Leben und ihr „Legenden-denken“; besonders letzteres führte dazu, daß die von ihr beschriebenen Vorgänge in eine stilisierte und idealisierte Welt verlegt würden. — Hans Goetting, Das Überlieferungsschicksal von Hrotsvits Primordia (S. 61—108), kann, ausgehend von seiner Entdeckung einer bisher unbekannten Primordiahs. aus der Mitte des 17. Jh. im Cod. Bev. 534 der Hildesheimer Dombibliothek und der Wiederauffindung der Leibnizschen Druckvorlage des Werkes im Cod. Hannover MS. XXIII 167, die Überlieferung der Primordia einleuchtend rekonstruieren: beide Hss. dürften auf einen Codex des Gandersheimer Stiftsseniors Bartold Stein aus dem Anfang des 16. Jh. zurückgehen, der seinerseits die schon nicht mehr vollständigen Primordia aus einem im Gandersheimer Archiv liegenden Hss.-Rest abschrieb. Der Vf. vermutet, daß dieses, wahrscheinlich im 30jährigen Krieg zugrunde gegangene Hss.-Fragment ursprünglich zu dem Regensburg Hrotsvitcodex gehörte (heute Clm 14485); die Primordia könnten vor der Übersendung nach Regensburg aus der Hs. herausgetrennt worden sein, um sie im Gandersheimer Streit gegen den Bischof von Hildesheim zu verwenden. — Peter Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich (S. 109—134), wendet sich gegen die Auffassung, daß die *Divisio regnorum* Karls d. Gr. (806) auf der Grundlage des überlieferten Erbrechts erfolgte. Gerade die geplante Herrschaftsübertragung des eigentlichen Frankenreichs mit den wichtigsten Machtzentren an einen Sohn (vgl. die dem Aufsatz beigegebenen Karten) stehe im Gegensatz zum fränkischen Thronfolgerecht, nach dem allen Berechtigten ein Anteil am Kerngebiet des Reiches zustand. Daß die Nachfolge in der *Divisio regnorum* so festgesetzt wurde, gründe in dem Bestreben Karls d. Gr., zukünftige Konfliktsituationen zwischen seinen Söhnen möglichst auszuschalten. — Herbert Janckuhn, Die Bezeichnungen für die Handels-